

1. Januar 2024



GEMEINDE GREIFensee

# Pflichtenheft Netzwerk Alter

**Pflichtenheft Netzwerk Alter vom 1. Januar 2024**

Seite

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	2
Art. 1 Gegenstand .....	2
Art. 2 Geltungsbereich.....	2
Art. 3 Netzwerk Alter .....	2
<b>II. ORGANISATION</b> .....	2
Art. 4 Organisatorische Einbindung .....	2
Art. 5 Zusammensetzung .....	2
Art. 6 Vorsitz.....	3
Art. 7 Dritte.....	3
Art. 8 Amtsdauer .....	3
Art. 9 Arbeits- und Projektgruppen .....	3
Art. 10 Sitzungsintervall.....	3
Art. 11 Einladung und Traktanden .....	3
Art. 12 Anträge .....	3
Art. 13 Beschlussfassung .....	3
Art. 14 Protokoll.....	3
Art. 15 Protokollmitteilung.....	4
<b>III. AUFGABEN UND KOMPETENZEN</b> .....	4
Art. 16 Zielsetzung .....	4
Art. 17 Aufgaben .....	4
Art. 18 Unterschrift und Visum.....	4
<b>IV. FINANZIERUNG</b> .....	5
Art. 19 Entschädigung .....	5
<b>V. GESCHÄFTSABWICKLUNG</b> .....	5
Art. 20 Schweigepflicht.....	5
<b>VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	5
Art. 22 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	5

# PFLICHTENHEFT NETZWERK ALTER

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Gegenstand

Dieses Pflichtenheft regelt die Aufgaben, Organisation und Zusammensetzung des Gremiums Netzwerk Alter.

### Art. 2 Geltungsbereich

Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere im Gemeindegesetz des Kantons Zürich, in der Gemeindeordnung und in der Geschäftsordnung der Gemeinde Greifensee, sowie besondere Regelungen des Gemeinderats gehen diesem Pflichtenheft vor. Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

### Art. 3 Netzwerk Alter

Mit der Umsetzung der Altersstrategie 2035 wurde das Netzwerk Alter geschaffen, welches die Koordinationssitzung Altersarbeit der Gemeinde Greifensee ablöst. Ziel des Netzwerks Alter ist der fachliche Austausch von Informationen und die Vernetzung von formellen und informellen Akteuren. Das Netzwerk Alter unterstützt und berät die Fachstelle Alter in der Zielformulierung und Zielerreichung ihrer Aufgaben in den Bereichen der Altersarbeit und beteiligt sich am weiteren Aufbau eines gemeinsamen Engagements zugunsten der Bedürfnisse von älteren Generationen.

## II. ORGANISATION

### Art. 4 Organisatorische Einbindung

Das Netzwerk Alter wirkt in beratender Funktion zwischen Politik, Verwaltung und Organisationen mit und dient der Abstimmung zwischen der Altersstrategie der Gemeinde und den untergeordneten Strategien der einzelnen Organisationen und mitwirkenden Akteure.

### Art. 5 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Das Netzwerk Alter besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aller für das Alter relevanten Institutionen und Organisationen. Dies sind unter anderem:

- Fachstelle Alter (Delegierte der Gemeinde)
- Stiftung Zentrum «Im Hof»
- Pro Senectute
- Katholische Kirche
- Reformierte Kirche
- Seniorenverein

<sup>2</sup> Jede Organisation legt eigenständig fest, wie die Vertretung im Netzwerk Alter geregelt wird. Pro Organisation wird eine Vertreterin oder ein Vertreter delegiert. Die Mitglieder sollen die Kompetenz haben, strategische und operative Themen innerhalb des Netzwerks Alter zu diskutieren und einzubringen.

### **Art. 6 Vorsitz**

Das Netzwerk Alter wird von der Fachstelle Alter geführt. Ihr obliegt der Vorsitz in enger Zusammenarbeit mit der Gesundheitsvorsteherin oder dem Gesundheitsvorsteher. Die Fachstelle Alter agiert als Antragstellerin an den Gemeinderat.

### **Art. 7 Dritte**

Die Zusammensetzung des Netzwerks Alter kann sich je nach Themen und Bedürfnissen verändern. Bei Bedarf können durch den Vorsitz weitere externe Fachpersonen und/oder interne Mitglieder hinzugezogen werden, zum Beispiel Vertretungen der Genossenschaft Zeitgut, von Spitex-Organisationen oder aus der Verwaltung (z.B. Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Soziales).

### **Art. 8 Amtsdauer**

Die Vertretungen werden in der Regel für die Dauer einer Legislaturperiode delegiert. Wechsel von Mitgliedern während der Legislaturperiode sind möglich, sollten aber im Sinne einer hohen Kontinuität vermieden werden.

### **Art. 9 Arbeits- und Projektgruppen**

Die Bearbeitung einzelner Geschäfte kann in Arbeits- oder Projektgruppen erfolgen. Die Zuweisung von Geschäften an Arbeits- oder Projektgruppen sowie deren Zusammensetzung erfolgt durch den Vorsitz.

### **Art. 10 Sitzungsintervall**

Pro Jahr finden zwei ordentliche Sitzungen statt. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. Sitzungen sind so anzusetzen, dass möglichst allen Mitgliedern die Teilnahme möglich ist. Eine allfällige Verhinderung ist dem Vorsitz rechtzeitig bekannt zu geben.

### **Art. 11 Einladung und Traktanden**

Die Einladungen werden zusammen mit der Traktandenliste in der Regel 10 Arbeitstage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Mit dem Einverständnis einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Reihenfolge der traktandierten Geschäfte geändert werden.

### **Art. 12 Anträge**

Anträge der Mitglieder sind 20 Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen.

### **Art. 13 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Das Netzwerk Alter einigt sich über die Weiterleitung von Empfehlungen und Vorschlägen an den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Für die Umsetzung von Projekten oder Massnahmen, insbesondere solchen mit Kostenfolge, hat der Vorsitz einen Antrag an den Gemeinderat zu stellen. Anträge, die budgetrelevant für das Folgejahr sind, müssen bis Ende Mai der Abteilungsleitung Sicherheit, Gesundheit und Einwohnerdienste vorliegen.

### **Art. 14 Protokoll**

Das Protokoll soll innerhalb von 20 Tagen nach der Sitzung erstellt werden. Das Protokoll wird durch den Vorsitz erstellt und an die Mitglieder versendet.

### **Art. 15 Protokollmitteilung**

Das Protokoll wird der Gesundheitsvorsteherin oder dem Gesundheitsvorsteher und der Abteilungsleitung Sicherheit, Gesundheit und Einwohnerdienste zur Einsichtnahme vorgelegt und im Anschluss für die Aktenauflage des Gemeinderates an die Abteilung Präsidiales weitergeleitet.

## **III. AUFGABEN UND KOMPETENZEN**

### **Art. 16 Zielsetzung**

Das Netzwerk Alter soll als ergänzendes beratendes Organ für die Fachstelle Alter fungieren. Die Mitglieder des Netzwerks Alter wirken an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Altersstrategie mit. Dazu gehören die folgenden Zielsetzungen:

- a) Vernetzung und Koordination der formellen und informellen Angebote für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Greifensee.
- b) Pflegen der Informations- und Beratungsangebote der mitwirkenden Organisationen.
- c) Sicherstellen einer bedürfnis- und ressourcenorientierten Altersarbeit.
- d) Bedarfsabdeckung der ambulanten und intermediären Pflege- und Entlastungsangebote.
- e) Erkennen von Trends und gesellschaftlichen Entwicklungen rund um das Thema Alter.
- f) Regionale und kantonale Entwicklungen der Altersarbeit verfolgen und integrieren.

### **Art. 17 Aufgaben**

Das Netzwerk Alter übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Prüfung von Projekten zur Förderung innovativer Angebote in der Altersarbeit und Pflegeversorgung.
- b) Planung, Organisation und Durchführung von Öffentlichkeitsanlässen mit dem Forum Alter mit fachspezifischen Themen und Referenten für die Bevölkerung.
- c) Laufende Evaluation und Erkennen von Angeboten und/oder Lücken im Versorgungssystem.
- d) Prüfen von Anträgen für Gemeindebeiträge und Vorbereitung von Geschäften für den Gemeinderat.
- e) Protokollierung der Sitzungen und Berichterstattung im Rahmen von Projekten und Arbeitsgruppen.
- f) Zeitnahe und der Zielgruppe angepasste Kommunikation der Angebote im amtlichen Publikationsorgan, in Absprache mit der Abteilung Präsidiales.

### **Art. 18 Unterschrift und Visum**

Die Regelung für Unterschrift und Visum richtet sich nach Art. 20 der Geschäftsordnung der Gemeinde Greifensee.

## **IV. FINANZIERUNG**

### **Art. 19 Entschädigung**

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Mitglieder erfolgt nach den Bestimmungen der Gemeinde Greifensee. Pro Sitzung wird ein Sitzungsgeld von Fr. 60.– ausbezahlt.

<sup>2</sup> Mitglieder, welche dem Netzwerk Alter von Amtes wegen angehören und von der eigenen Behörde entschädigt werden, erhalten kein Sitzungsgeld. Der mit der Mitwirkung im Netzwerk Alter zusammenhängende Zeitaufwand gilt als Arbeitszeit.

## **V. GESCHÄFTSABWICKLUNG**

### **Art. 20 Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Netzwerks Alter und die Teilnehmenden an den Sitzungen haben über ihre Tätigkeiten und Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren. Das Amtsgeheimnis umfasst insbesondere Ereignisse und Tatsachen, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Mandats bestehen.

## **VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 22 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Pflichtenheft tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 18. Dezember 2023.